

Und diese Epoche datirt sich in Görlitz offenbar vom Jahre 1303 (Urk. Verz. Nr. 102.), wo Markgraf Herrmann der Stadt das magdeburger Recht ausdrücklich zuspricht, welches die Verwaltung der Stadt dem Vogte entzieht und der städtischen Behörde, dem Rathe, überweist.

Wir finden daher auch die Spuren einer grossen Veränderung im städtischen Leben von da an vor. 1304 erhalten die Bürger von den magdeburger Schöffen einen Codex ihrer Rechte, welcher noch vorhanden ist.<sup>22)</sup>

Im folgenden Jahre, 1305, legen die vereinigten Schöffen und Rathmänner ein verschlossenes Stadtbuch an, und tragen die gerichtlichen Entscheidungen, Verhandlungen, Testamente, ja selbst Rathsverordnungen darein. Dieses grosse Buch, von Pergament, ging zwei Mal mit Schlössern zu verschliessen und bildete anfänglich die ganze Registratur.<sup>23)</sup>

Die Verordnungen der Landesherrn, welche der Stadt zum Besten gegeben werden, ergingen nicht mehr an den Vogt, sondern an den Rath, welcher nunmehr die Stadtgemeinde vertrat.

Die Befestigung der Stadt, ihr Schutz und innere Ordnung wurde von nun an von den Bürgern selbst besorgt; die Handwerker mussten dabei helfen und die Landleute der Vasallendörfer wurden ebenfalls aufgeboten.

Die Ritter, welche nicht durch öffentliche Aemter an die Stadt gebunden waren und zum Theil mit dem zweiten Stande gänzlich verschmolzen, verliessen die Stadt, begaben sich auf das Land oder an die Höfe der Fürsten.<sup>24)</sup> Auch die Beamten, wie der Vogt, hielten sich nur zeitweise in der Stadt auf, öfterer im Gefolge der Fürsten.

<sup>22)</sup> 'Nach Gotis geburt ubir Tusend iar. vnde driehundert iar. Vnde in dem uierden iare. an allerheiligen tage. so ist diz Megedebürshe recht gegeben, von den sheppen zu Megedeburg. den burgeren zv Gorlicz mit guten willen.' Dieser treffliche Codex ist zwei Mal gedruckt vorhanden, zuerst in Schott's Stadtrechten I. 53., sodann, bei Tzschoppe und Stenzel No. CV. Zu bemerken ist, dass der Text selbst von anderer — wahrscheinlich auch älterer Hand ist, als die Widmungsurkunde. Der Text schliesst fol. 40<sup>d</sup>. mit dem Worte erlauben. Das folgende Blatt ist herausgeschnitten und fol. 41<sup>a</sup>. folgt sodann von sichtlich neuerer und schlechterer Hand die Urkunde. An demselben Blatte hingen früher die Siegel. Eine noch neuere Hand fügte Bemerkungen dem Texte bei.

<sup>23)</sup> Anfang: Nach gotes geburt vber tusent jar vnd driehundert iar. vnd in deme vunften iare. mit der herren Rate. die do sheppen vnd gesworn waren zu Gorlicz. iz diz buch geshriben. zu deme Rechte. daz ir eldern gehabt hebben. vnd dise selben iren Nachcumeligen lazen wolden.

<sup>24)</sup> Im Gefolge der Landesherrn finden wir seitdem viele Geschlechter, die sonst in Görlitz sassen: den Petso (Peter) von Lossow, de Neueshove, de Sara und Andere (Urkunde von 1315. No. 130.), welche der Fürst jetzt: milites nostri nennt.